

starb". Und eben darum, so sagt Waugh, ist es ganz gleichgültig, ob Greene seinen Helden für einen Heiligen hält oder nicht, ebenso wie die Meinung des Lesers darüber gleichgültig ist. Scobie ist ein Mensch mit einer unabhängigen Seele, und nur Gott weiß, ob ein Mensch gerettet ist oder nicht.

Aber es bleibt noch eine andere theologische Frage, die auch in „Die Kraft und die Herrlichkeit“ schon auftaucht: in beiden Werken wollen die Helden ihre eigene Verdammnis aufopfern zur Erlösung der anderen. Ist das

möglich? Objektiv kann es nicht möglich sein, da das Angebot des Opfers aus einer Liebe entspringt, die die Verdammnis aufzuheben scheint, indem der Gott der Liebe auf sie mit Liebe antwortet. Aber für Greene handelt es sich ja auch nicht darum, daß Gott Scobie beim Wort nehmen könnte, sondern darum zu zeigen, daß dieser Mensch, der sich selber nichts verzeiht, den anderen alles verzeiht und alles zu opfern bereit ist, selbst als er keinen anderen Rat mehr weiß als dieses ratlose Gebet.

Fragen des sozialen, wirtschaftlichen und politischen Lebens

Der Schulkampf in Frankreich

Während bei uns die Frage der konfessionellen Schule durch die Debatten um die Schulparagrafen in der Bundesverfassung in der letzten Zeit stark in den Vordergrund getreten ist, spielt sich auch in Frankreich, und zwar schon über Jahre hin, ein Kampf um die konfessionelle Schule, wenn auch in anderer Form, ab. Bekanntlich besteht in Frankreich neben dem konfessionslosen staatlichen Unterrichtswesen die sogenannte „freie Schule“, d. h. ein nichtstaatliches Unterrichtswesen, das de facto durchweg konfessionell ist. Die katholische Schule in Frankreich wird in ihrem Elementarbereich von einem Fünftel aller Volksschulpflichtigen Kinder Frankreichs, im Mittelschulbereich von der Hälfte aller die Mittelschule besuchenden Kinder besucht. Der Kampf geht hier jedoch darum, daß diese konfessionellen Schulen, obgleich sie einen so großen Beitrag zur Schulbildung des französischen Volkes liefern, keine staatliche Unterstützung genießen und daher in ihrem Bestand schwer bedroht sind. Da nun infolge der finanziellen Schwierigkeiten der Bestand dieser „freien Schulen“ überhaupt zur Diskussion gestellt ist, haben die verschiedensten geistigen Kräfte in Frankreich sich, von den Gegebenheiten der Gegenwart ausgehend, Rechenschaft darüber abgelegt, welchen Wert und welche Bedeutung eine konfessionelle Schule heute haben könne. Dabei haben auch die Katholiken sehr verschiedene und gegensätzliche Standpunkte eingenommen. Wir haben in der Herder-Korrespondenz (1. Jhg., H. 3, S. 125 ff) schon einmal ausführlich über diese Positionen berichtet. Sie sind im Grund heute noch die gleichen, nur daß eine Lösung des Problems wegen der immer noch wachsenden finanziellen Schwierigkeiten der konfessionellen Schulen noch dringender geworden ist. Eben darum hat die Zeitschrift „Esprit“ eine Doppelnummer, März-April 1949, diesem dringenden Problem gewidmet. Nach dem in dieser Zeitschrift beliebten Verfahren der Rundfragen sind die verschiedenen Positionen zur Darstellung gebracht: zuerst eine Bilanz der öffentlichen Schule, dann eine Bilanz der freien Schule; dann das Für und Wider des laizistischen Geistes, die Frage, warum die Kirche die freie Schule verteidigt, warum Eltern ihre Kinder in die freie Schule schicken und was die Anhänger der staatlichen Schule

den freien Schulen vorwerfen. Zum Schluß werden die Prinzipien, die nach der Meinung der Zeitschrift zu einer Lösung führen können, dargelegt und praktische Vorschläge für ein Schulstatut gemacht. Während nun die praktische Lage in Frankreich eine andere ist als die unsere und die praktischen Vorschläge daher für uns kaum Bedeutung haben, sind die Prinzipien, nach denen die Schulfrage vom christlichen Standpunkt aus gelöst werden kann, hier und dort die gleichen, und der Versuch ihrer Klärung ist also auch für uns von Interesse.

Die Rechte des Kindes

Im allgemeinen, heißt es in der Zeitschrift, begnügt man sich heute damit, hinsichtlich des Elternrechts, der Rolle des Staates, der Rechte der Kirche und der des Kindes gewisse überlieferte Formeln zu wiederholen, die sich zur Zeit des Liberalismus und der antiklerikalen Auseinandersetzungen gebildet haben, ohne sich zu fragen, ob sie nicht durch diese ihre geschichtliche Herkunft entstellt sind und neu durchdacht werden müssen.

Bei der Schulfrage stehen naturgemäß das Kind und seine Rechte im Mittelpunkt. Die katholische Erziehung hat nun, wie ein Geistlicher aus Ostfrankreich in seiner Antwort auf die Rundfrage schreibt, das Kind häufig zu sehr isoliert gesehen, als handle es sich nur um die zwei Pole: das einzelne Kind und die Wahrheit. Tatsächlich aber gehört das Kind stets zu einer oder mehreren Menschengruppen, Familie, Klasse, Partei, Vaterland usw. Seine ganze Erziehung und auch seine religiöse Entwicklung muß diese Bindung in Betracht ziehen. Es ist also zu prüfen, ob der Geist einer Gruppe oder eines Landes nicht etwa so beschaffen ist, daß eine offiziell christliche Erziehung auf Widerstand stößt und eher Haß als Liebe für die Wahrheit erzeugt, oder ob nicht eine Erziehung im geschlossenen religiösen Milieu einen Abfall vom Glauben beim Eintritt ins Leben, d. h. in die moderne Welt, nur beschleunigt. Die Saat allein genügt nicht, sie muß auch in einem Gefäß Wurzel fassen. Die christliche Erziehung verfehlt ihren Sinn, wenn sie die Hefe nicht unter den Teig mengt. Von diesem Gesichtspunkt aus hat das Problem der christlichen Schule es nicht nur mit der Beziehung der einzelnen Seele zu Gott zu tun, sondern auch mit der Beziehung der Kirche zur Welt.

Die erzieherischen Faktoren

An der Erziehung des Kindes sind in Wahrheit drei Faktoren beteiligt: die Familie, die Nation und, für den Christen, die Kirche. Diese drei sind nicht gleichwertig, sondern gestuft, und jede von ihnen hat bestimmte Anlagen des Kindes zu entfalten und es auf bestimmte Aufgaben vorzubereiten. Allen dreien aber steht die Erziehung mit dem gleichen Recht in seinem jeweiligen Bereich zu. Es ist also ein Irrtum, wenn man sagt, die Erziehung sei eine Sache ausschließlich des Elternrechts. Die Familie spielt in der Erziehung zwar die erste, aber nicht immer die wichtigste Rolle; keinesfalls kann sie das Kind wie ihr Eigentum behandeln, wenn es um seine Erziehung geht, denn in dieser geht es nicht um die Familie, sondern um das Kind selber, das sich heranbilden soll, um seine Aufgabe gegenüber der Menschheit (wie die Laizisten sagen), gegenüber Gott und seinen Mitmenschen (wie die Christen sagen) zu erfüllen.

Es besteht stets die Gefahr, daß einer der drei an der Erziehung beteiligten Faktoren versucht, auf das Gebiet des andern überzugreifen, stets zum Schaden der Entwicklung des Kindes. Ein solcher Übergriff ist es, wenn der Staat das Kind zu früh der Familie entreißt oder der Kirche nicht die Zeit zur religiösen Erziehung des Kindes läßt. Doch auch ein gewisser Familienegoismus kann die Entfaltung der Persönlichkeit schwer gefährden.

Bei der Abgrenzung der Bereiche der drei Faktoren darf man sich im übrigen nicht auf die Vergangenheit berufen. In früheren Zeiten hat die Kirche einen großen Teil der Aufgaben erfüllt, die heute der Staat übernommen hat, und zwar mit Recht übernommen hat. Diese Scheidung der Betätigungsbereiche ist etwas durchaus Normales, wenn sie auch unglücklicherweise nicht ohne Verwirrungen vor sich gegangen ist. Man beurteilt aber diese Scheidung falsch, wenn man sie sich so vorstellt, als ob gewisse Befugnisse von der einen der Autoritäten auf die andere übertragen worden seien; vielmehr haben sich beide Gesellschaften in ihrer Eigentümlichkeit erst allmählich immer stärker voneinander geschieden und damit auch immer deutlicher getrennte Aufgabenbereiche entwickelt.

Die Rolle der Kirche

Daß die Kirche tatsächlich auch zivilisatorische Aufgaben in dem Sinn hat, daß sie auf das Leben der Nation und der Familie einwirkt, ist klar, denn alle drei Gesellschaften, Familie, Nation und Kirche, bestehen für die gleiche menschliche Wirklichkeit. Doch hängt diese zivilisatorische Aufgabe nur indirekt mit dem Wesen der Kirche zusammen. Und die Dienste, die die Kirche in der Vergangenheit im profanen Bereich geleistet hat, dürfen niemals einen Rechtsanspruch begründen, nach dem die Kirche diese Aufgaben auch heute noch für sich beanspruchen könnte.

Das Elternrecht

Beim Erziehungsrecht der Eltern müssen wir die heutige Familie und ihr Verhältnis zur Nation zugrundelegen. So wie die Familie heute aussieht, ist sie hauptsächlich dazu ausgerüstet, das leibliche Leben des Kindes zu schützen und zu entwickeln und die sinnlich-gefühlsmäßige Seite des menschlichen Lebens zu entfalten. Gewiß beginnt auch schon die religiöse und die intellektuelle Erziehung in der Familie, aber beide haben hier noch ein familien-

haftes Gepräge, eine gleichsam sinnliche Atmosphäre. Die eigentlichen Familieninteressen sind vorwiegend biologischer Art; sie richten sich auf den Lebensunterhalt, auf die Führung des Haushaltes. Allerdings ist diese Familien-Atmosphäre durch ihre Intimität und durch die Erfahrung der persönlichen Zuneigung auch für die gesamte übrige Ausbildung von großem Wert.

Dennoch ist es eine Tatsache, daß das Familienmilieu heute durchweg die nötigen geistigen Mittel nicht besitzt, um die Erziehung des Kindes zu vollenden. Daraus folgt, daß es nicht absolut zutreffend ist zu sagen, daß die Eltern das Recht hätten, die Schule ihrer Kinder zu wählen. Die Eltern haben das Recht zu „wählen“, wenn die Wahl tatsächlich das beste Mittel ist, die Erziehung des Kindes zu sichern, denn das Wohl des Kindes muß hier der oberste Maßstab sein. Das Elternrecht ist aber begrenzt durch die Rechte des Staats und der Kirche. Es könnte z. B. auch sein, daß unter gewissen Umständen die freie Wahl des Unterrichts nicht zum Wohl des Kindes ausschläge. Was gewöhnlich verwechselt wird, ist das Recht der Eltern, sich um ihre Kinder auch im schulpflichtigen Alter noch zu kümmern und als Bürger oder Gläubige für die ihnen gemäße Erziehung ihrer Kinder zu sorgen, und das Recht, die Schule zu wählen. Das Recht der Eltern, nicht völlig von der Gestaltung der Schule ausgeschlossen zu sein, ist ein absolutes Recht, weil es in der Natur des Schülers liegt, der noch stark von der Familie abhängt. Aber man könnte sich vorstellen, daß ein Einmischungsrecht der Eltern sich auch in einer nationalen Einheitsschule echt und wirksam verwirklichen ließe. Das würde verhindern, daß eine solche Schule ein totalitäres Gebilde würde.

Ein Rückblick auf manche vergangenen Ereignisse beweist im übrigen, daß man die Elternrechte nicht zu rasch als vergewaltigt ansehen darf. Man könnte z. B. den Schulzwang ebenfalls für eine Verletzung der Elternrechte halten; oder dürfte man nicht wenigstens verlangen, daß die Eltern das Recht hätten, über das Alter des Schuleintritts zu befinden? Hier jedoch erkennen wir alle das Recht des Staates an, die Eltern nicht erst um ihren Willen zu fragen, da sonst die Erziehung der Nation vielleicht an der Trägheit der Elternschaft scheitern würde.

Die Rolle des Staates

Es ist nun wichtig, in der Frage des Unterrichtswesens zwischen Staat und Nation zu unterscheiden. Die Ordnung, in deren eigentlichen Bereich die Schule gehört, ist die Nation, jene Gemeinschaft, deren Wesen die Weitergabe der Kultur ist. Der Staat verkörpert die Nation nur im Bereich des eigentlich Politischen. Wir kennen die Tendenz des Staates, sich zu verabsolutieren. Das bedeutet im Bereich des Schulwesens, daß er das Schulmonopol reklamiert; aber dieses Monopol muß radikal abgelehnt werden. Der Staat hat wohl Rechte im Unterrichtswesen, aber dieses ist nicht als ganzes seine Sache. Rechte und Pflichten in der Erziehung des heranwachsenden Menschen hat dagegen die Nation (die der Staat verkörpert). Es ist das Wesen der Nation, den vernünftigen Menschen zu entwickeln, und zwar formt sie den Menschen, nicht nur den Bürger. Und sie formt ihn in seiner nationalen Eigenart. Das bedeutet auch, daß sie ihn für das Wesen anderer Nationen offen macht, doch selbst diese Offenheit für die menschliche Gemeinschaft hat noch ihre nationale Färbung. Tatsächlich erfüllt die Na-

tion diese ihre erzieherische Aufgabe nicht allein, sondern in Gemeinschaft mit der Familie, der Kirche und der Initiative des einzelnen; aber es ist ihr Bereich, in dem keine andere Wirklichkeit sie übertrifft.

Die französischen Katholiken

Ein gewisser Prozentsatz der französischen Katholiken, der seine Kinder auf die konfessionellen Schulen schickt, klammert sich nun aus Gewohnheit an diese. Aber wenn man bedenkt, daß es sich dabei nur um ein Viertel aller Getauften, ein Fünftel aller französischen Kinder handelt, so wäre zu prüfen, ob die Absonderung dieser Gruppe von den übrigen drei Vierteln, respektive vier Fünfteln nicht vielleicht als Egoismus erscheint. Die Schwierigkeit, mit der das Problem durch die Vergangenheit belastet ist, liegt darin, daß die staatlichen Schulen Frankreichs tatsächlich stark antiklerikal, ja antireligiös gewesen sind. Das liegt aber nicht im Wesen der Sache und könnte sich ändern. Die Schulfrage hängt in Frankreich aufs allerengste mit dem ganzen Problem Kirche und moderne Welt zusammen. Die Katholiken haben sich lange Zeit auf allen Gebieten gegen den Ausbreitungsdrang der profanen Bereiche gewehrt. Sie haben nicht nur ihre alten Stellungen verteidigt, sondern neben die Einrichtungen der Nation immer aufs Neue ihre eigenen Einrichtungen gestellt: Gewerkschaften, Jugendbewegungen, Wohltätigkeitswerke, Schulen usw. Waren diese Gründungen ein Gegenstoß gegen den religionsfeindlichen Geist der staatlichen Organisationen, so haben sie doch ihrerseits deren Religionsfeindlichkeit durch ihre Existenz nur verstärkt. Heute beginnt die Kirche, einen umgekehrten Weg einzuschlagen: sie will das Wort Gottes an die profane Welt, die gesamte profane Welt herantragen. Dazu müssen die Christen mitten in der Nation stehen und ihre Bestrebungen, ihre Impulse und ihr Schicksal teilen. Die Erörterung der Schulfrage darf diese Gesichtspunkte nicht vernachlässigen; sie ist kein isoliertes Problem.

Die Rechte der Frau und des Kindes

Die *Internationale Union der katholischen Frauenligen* hat Vorschläge für die Sicherung der Rechte der Frau und des Kindes ausgearbeitet, die sie den Vereinten Nationen unterbreiten will.

Die Rechte der Frau

Der Vorschlag für die Rechte der Frau hat folgenden Wortlaut:

Das Büro der Internationalen Union der katholischen Frauenligen ist der Meinung, daß die Gesetzgebung, die dazu beitragen will, der Frau den ihr in der Welt gebührenden Platz zu sichern, sich mit Nutzen von folgenden Gedanken leiten lassen wird:

Die Frau, eine menschliche Person, die zu einem persönlichen Ziel geschaffen worden ist, hat das Recht und die Pflicht, dieses Ziel frei anzustreben.

Die physiologischen und psychologischen Unterschiede zwischen Mann und Frau bedeuten keine Inferiorität des einen gegenüber dem andern, sondern verschiedene Eignungen, die häufig verschiedenen Funktionen zugeordnet, aber gleichwertig und einander ergänzend sind.

Das Glück des Mannes und der Frau sowie das Glück der Menschheit verlangt von beiden Sorge um das Gemeinwohl und einen Einsatz, der ihren ihnen vom Schöpfer verliehenen Anlagen entspricht.

Dieser Einsatz wird nur etwas Wirkliches und Vollständiges sein, wenn der Mann und die Frau der Gesellschaft auf allen Gebieten, dem religiösen, philosophischen, wissenschaftlichen, ästhetischen, familiären, sozialen, wirtschaftlichen, politischen und internationalen, ihren sich ergänzenden menschlichen Beitrag liefern.

Die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten sollte also danach streben, der Frau alle Menschenrechte zu sichern, insbesondere:

Eine ihrer Natur und ihrer Würde entsprechende Freiheit, insbesondere die Gewissensfreiheit, die freie Wahl ihres Lebensstandes und, wenn sie die Ehe wählt, die freie Wahl oder freie Annahme ihres Partners,

den Zugang zu Bildung und Kultur jeder Stufe: Volksschule, Mittelschule, Hochschule. Ein besonderer Kampf sollte gegen den Analphabetismus der Frau geführt werden. Es sollte der Frau freistehen, dieselben Diplome zu erwerben wie der Mann, jedoch sollte ihre Erziehung sich darum bemühen, ihre eigentlich weiblichen Fähigkeiten zu entwickeln;

den Zugang zu allen Berufen bei gleicher Befähigung, inklusive der öffentlichen Verwaltungsstellen, der Diplomatie und der freien Berufe, außer jenen Berufen, die mit der Würde und Natur der Frau unvereinbar sind, die Annahme des Prinzips: bei gleicher Arbeit gleicher Lohn und gleiche Behandlung wie die Männer hinsichtlich der Freizeit und des bezahlten Urlaubs, der Gewerkschaftsrechte, der Sozialversicherung, die ergänzt werden müssen durch Anordnungen zum Schutz der Frau im allgemeinen und insbesondere der Jugendlichen, der Schwangeren und der stillenden Mutter, die Gleichheit der politischen Rechte: Stimmrecht, Wählbarkeit, Zugang zu den Gemeindeämtern und den nationalen und internationalen Posten.

Die Frau in der Familie

Was die Familie, die Grundlage der Gesellschaft, betrifft, so erfordert das Wohl der Gesellschaft, das Wohl des Mannes und der Frau, die eine Ehe eingegangen sind, und das Wohl des Kindes

1. die Ausschließlichkeit, Festigkeit und Unauflösbarkeit der ehelichen Verbindung;

2. die Zusammenarbeit beider Ehegatten in der Leitung des Familienverbandes und in der Erziehung der Kinder;

3. eine sich ergänzende Mitarbeit des Mannes und der Frau in der bürgerlichen Gesellschaft.

Infolgedessen sollte die Gesetzgebung der Mitgliedstaaten

a) für Mann und Frau die gleiche Freiheit anerkennen, gemäß dem Gesetze eine Ehe zu schließen.

b) Bestimmungen treffen, die dafür sorgen, daß die Frau niemals ohne Nationalität ist, daß sie bei einer Eheschließung ihre Nationalität nicht ohne freie Zustimmung zu ändern braucht und daß für künftige Ehepartner verschiedener Nationalität die Möglichkeit vorgesehen wird, daß jeder von beiden die Nationalität des andern annehmen und mit ihm in jedem beliebigen Land leben kann, da es normal ist, daß die Familie eine gemeinsame Nationalität besitzt und sie diese, wie auch ihren Wohnsitz,